



Statuten

*Statuten der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft vom 13. April 1951
(in der Fassung vom 5. März 2001 unter Berücksichtigung der Änderung vom 17. Juni 2010,
vom 14. April 2016 und vom 18. Mai 2017)*

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Die Liechtensteinische Akademische Gesellschaft e. V. (LAG) ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Vaduz.

Artikel 2

- (1) Die LAG ist bestrebt, unter Förderung des persönlichen Kontakts und der Freundschaft der Mitglieder sich insbesondere für liechtensteinische Belange einzusetzen, indem sie sich am Diskurs zu liechtensteinrelevanten Themen beteiligt. Sie bezweckt eine bewusste und kritische Auseinandersetzung mit Liechtenstein und mit kulturellen, staatspolitischen, sozialen, philosophischen und religiösen Fragen.
- (2) Zur hauptsächlichen Durchführung des Vereinszwecks bedient sie sich der Verlagstätigkeit und ist Trägerin des „Verlags der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft“, welcher geisteswissenschaftliche und kulturelle Beiträge auf hohem wissenschaftlichem Niveau in verschiedenen Schriftenreihen veröffentlicht.
- (3) Weder die LAG noch der von ihr getragene Verlag sind auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder

Artikel 3

Jede liechtensteinische oder in Liechtenstein wohnhafte Person mit akademischer Bildung im Sinne des Artikels 5 kann Mitglied werden.

Artikel 4

Bei Vorliegen wichtiger Gründe können auch Personen, die den in Artikel 3 oder 5 genannten Voraussetzungen nicht genügen, als Mitglieder aufgenommen werden.

Artikel 5

Mitglied wird, wer nach absolvierter Matura oder gleichwertiger Ausbildung auf ein schriftliches Gesuch hin durch die Generalversammlung aufgenommen wird.

Artikel 6

- (1) Der Austritt steht den Mitgliedern nach Regelung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft frei.
- (2) Ein Austritt ist anzunehmen, wenn ein Mitglied während drei Jahren weder den Verbindlichkeiten nachkommt, noch an den Veranstaltungen teilnimmt.

Artikel 7

Mitglieder, die Vereinsinteressen verletzen, können ausgeschlossen werden.

2. Ehrenmitglieder

Artikel 8

Verdiente Persönlichkeiten, die dem Verein nahestehen, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. ORGANISATION

1. Organe

Artikel 9

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand.

2. Die Generalversammlung

Artikel 10

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme.

Artikel 11

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss, d. h. mindestens zehn Tage vor dem festgesetzten Datum (Poststempel) mittels zugestellter Traktandenliste einberufen wurde.
- (2) Die Generalversammlung entscheidet mit absolutem Mehr der Anwesenden.
- (3) Bei Wahlen genügt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Anwesenden. Bei Abstimmungen über Änderungen der Statuten oder über die Auflösung des Vereins bedarf es unter Vorbehalt weitergehender zwingender gesetzlicher Bestimmungen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- (4) Die Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Artikel 12

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf oder auf Begehren eines Drittels der Mitglieder einberufen.
- (2) Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage vor ihrer Abhaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat schriftlich, aber ohne Zustellnachweis zu erfolgen. Die Wahl des Schriftmediums liegt im Ermessen des Vorstandes, wobei in der Regel elektronische Übermittlungsformen verwendet werden. Eine Änderung der Übermittlungsform ist durch den Vorstand in der bis dahin verwendeten Form bekannt zu geben.

Artikel 13

Der Generalversammlung obliegen:

- a) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- c) die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages, der jedoch CHF 100.– nicht übersteigen darf;
- d) die Wahl und Entlastung des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- e) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- f) der Erlass eines Reglements für den Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, die Wahl und Entlastung der Verlagsleitung sowie die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Verlags;
- g) die Änderung der Statuten;
- h) die Auflösung des Vereins.

3. Vorstand

Artikel 14

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und dem Kassier.
- (2) Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr gewählt.

Artikel 15

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- 2) Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 3) Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Artikel 16

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- (2) Insbesondere organisiert er Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen.
- (3) Er erstellt den Jahresbericht und die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung.

Artikel 17

- (1) Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und zeichnet rechtsverbindlich.
- (2) Er ist von Amtes wegen Mitglied der Verlagsleitung des Verlags der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.

Artikel 18

Der Aktuar ist Schrift- und Protokollführer des Vorstandes und der Generalversammlung.

Artikel 19

Der Kassier führt die Buchhaltung.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20

Die Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Für Bekanntmachungen gelten die Zustellbestimmungen des Art. 12 Abs. 2 sinngemäss.

Artikel 21

- (1) Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- (2) Wird von der Generalversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist, die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist der Liquidationserlös an eine Organisation mit ähnlichem ideellem Zweck auszuschütten. Die Generalversammlung bestimmt mit absolutem Mehr der Anwesenden die betreffende Organisation.